

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 ff. und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 22 ff. des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Elsdorf-Westermühlen am 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den kommunalen Kindergärten werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kindergartens werden die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

Betreuungszeit	U3-Kind	Ü3-Kind
bei einer Betreuung von 5,0 Stunden (7.30 Uhr – 12.30 Uhr)	180,00 €	141,00 €
bei einer Betreuung von 5,5 Stunden	198,00 €	155,00 €
bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	216,00 €	169,00 €
bei einer Betreuung von 6,5 Stunden	234,00 €	183,00 €
bei einer Betreuung von 7,0 Stunden	252,00 €	198,00 €
bei einer Betreuung von 7,5 Stunden	270,00 €	212,00 €
bei einer Betreuung von 8,0 Stunden	288,00 €	226,00 €

Die genauen Zeiten werden durch die Kindergartenleitung festgelegt.

Für eine nicht regelmäßige Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung erhält jedes Kind eine „Zehner-Karte“ (= 10 x 1 Betreuungsstunde) pro Kindergartenjahr.

Eine zusätzliche Betreuung kann nur erfolgen, wenn dies der Kindergartenbetrieb aufgrund der personellen Besetzung und der Gruppengröße zulässt. Eine Anmeldung des Betreuungsbedarfes hat rechtzeitig bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Die Eltern sind verpflichtet, den Betrag vom 01. des Monats der Aufnahme des Kindes bis zum Ausscheiden desselben zu zahlen. Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

(2) Die Gebühr ändert sich von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet worden ist.

§ 4

Ermäßigte Beiträge (Sozial- und Geschwisterermäßigung)

(1) Nach § 25 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr nach § 3 dieser Satzung gewährt werden. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Ermäßigungsanträge sind an die Gemeinde Fockbek, Fachteam Kindergartenangelegenheiten, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek, zu richten.

(2) Antragsberechtigt sind die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wurde und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Gemeindekasse Fockbek bei der Förde Sparkasse, IBAN DE32 2105 0170 0000 0001 66, BIC NOLADE21KIE, zu überweisen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

Der volle Betrag ist auch in den Ferien oder bei längerer Abwesenheit zu entrichten. Wird der Betrag nicht ordnungsgemäß entrichtet, erlischt das Anrecht auf den Platz nach erfolgter Mahnung. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung, den Beitrag bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem das Kind ausscheidet.

§ 6

Mittagessen und besondere Leistungen

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind gesondert zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde.
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a und b und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertagesstätte die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- a) Einwohnermeldeämter
- b) KiTa Portal Schleswig-Holstein.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde Fockbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 13.07.2017 tritt mit selben Datum außer Kraft.

Elsdorf-Westermühlen, den 29.06.2020

Gemeinde Elsdorf-Westermühlen

Der Bürgermeister